

Werk

Titel: Die geplante Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterrei...

Autor: Kleinwächter, Friedrich

Ort: Leipzig

Jahr: 1888

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0012 | LOG_0015

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die geplante Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich.

Von

Dr. Friedrich Kleinwächter,
Regierungsrath und Professor in Czernowitz.

Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien. Erstattet von den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten. (Als Manuscript gedruckt.) Wien 1887, Druck von Karl Gorišek. 8°. 424 S.

Der Studiengang an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten wird heute durch die juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 (Abs. 2) geregelt. Dieselbe normirt eine Anzahl von Zwangskollegien und die Reihenfolge, in welcher die letzteren von den Studirenden belegt werden müssen, und zwar:

Im ersten Studienjahre

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, in beiden Semestern;
römisches Recht sammt der Geschichte desselben, in beiden Semestern,
d. i. „Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes“ im Wintersemester und „Pandekten“ im Sommersemester.

Im zweiten Studienjahre

kanonisches Recht in beiden Semestern, eventuell in doppelter Stunden-
zahl in einem der beiden Semester;

im Wintersemester: deutsches Privatrecht. (Zu diesem Gegenstande bemerkt die Studienordnung im Abs. 4: „Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind die Studirenden zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen

Rechtes dringend zu empfehlen.“ — Thatsächlich kann das Kolleg über deutsches Privatrecht als Zwangskolleg angesehen werden, weil es gewohnheitsmäßig von fast allen Studirenden belegt wird.)

Im Sommersemester: je nach der Wahl der Studirenden, entweder Enzyklopädie der Rechtswissenschaften oder Rechtsphilosophie.

De facto können überdies Pandektenvorlesungen im Wintersemester des zweiten Studienjahres als Zwangskollegien angesehen werden, weil die Dozenten des römischen Rechtes nicht imstande sind, das für das Sommersemester des ersten Jahres vorgeschriebene Pandektenkolleg (in seiner heutigen Gestalt) in einem Semester zu bewältigen, und demgemäß an allen Universitäten des Reiches im Wintersemester des folgenden Studienjahres Spezialkollegien über Pandekten (wie: „römisches Familien- und Erbrecht“, oder „Pandekten, Obligationenrecht“ u. dgl.) lesen, welche die Studirenden, wenn sie ein abgerundetes Bild des Gegenstandes erlangen wollen, hören müssen.

Im dritten Studienjahre

österreichisches Zivilrecht, in beiden Semestern,
österreichisches Strafrecht, im Wintersemester,
österreichischer Strafprozeß, im Sommersemester,
„politische Wissenschaften“, in beiden Semestern, d. i. „Nationalökonomie“
im Wintersemester und „Finanzwissenschaft“ im Sommersemester.

Im vierten Studienjahre

österreichischer Zivilprozeß (d. i. „Verfahren in und außer Streitsachen“),
in beiden Semestern,
Handels- und Wechselrecht, im Wintersemester (thatsächlich werden heute
diese Kollegien auf beide Semester ausgedehnt),
„politische Wissenschaften“ (d. i. „Volkswirtschaftspolitik“ oder „Ver-
waltungslehre“), im Wintersemester,
österreichische Statistik, im Sommersemester.

Ueberdies sind die Studirenden verpflichtet, drei Kollegien an der philosophischen Fakultät zu belegen, und zwar:

österreichische Geschichte, entweder im ersten oder dritten Semester ihrer
Studien,

praktische Philosophie, gleichfalls nach Belieben im ersten oder dritten
Semester ihrer Studien,

ein zweites historisches Kolleg, das (mindestens dreistündig sein muß
und) nach Belieben in einem der acht Studiensemester zu belegen ist.

Die Zahl der wöchentlichen Kollegienstunden, die der Studirende
ausweisen muß, beträgt im vierten und achten Semester 12, in allen
übrigen Semestern 20, in Summa somit für alle acht Semester 144

Wochenstunden. Diese Zahl ist derart bemessen, daß sie durch die vorerwähnten Zwangskollegien nicht erschöpft wird, so daß die Studirenden genöthigt sind, neben diesen Zwangskollegien noch andere Vorlesungen, sei es an der rechts- und staatswissenschaftlichen, sei es an einer anderen Fakultät, zu belegen. Selbstverständlich bleibt es jedem Studirenden unbenommen, eine größere Zahl von Vorlesungen zu hören, er kann jedoch auf diese Weise seine juristischen Studien nicht auf eine kürzere Frist als die festgesetzten acht Semester zusammendrängen. Umgekehrt darf der junge Mann seine Studien auf einen längeren als den vierjährigen Zeitraum ausdehnen.

Das Staatsprüfungswejen wird durch die zitierte Studienordnung (Abs. 5 u. 6) in folgender Weise geregelt.

Nach Ablauf des vierten Studiensemesters haben die Rechtshörer die sogenannte rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen; dieselbe umfaßt das römische und das kanonische Recht sowie die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte „in Verbindung mit österreichischer Geschichte“. Diese Staatsprüfung bildet die Bedingung für den Eintritt in das zweite Biennium der juristischen Studien, so daß diejenigen Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung nicht oder nicht mit Erfolg abgelegt haben, nicht in die Kollegien des fünften oder eines späteren Semesters inskribirt werden dürfen.

Diejenigen jungen Leute, welche in den Staatsdienst (Justiz, politische Verwaltung, Finanzverwaltung) einzutreten beabsichtigen, haben nach Ablauf ihrer juristischen Studien zwei weitere Staatsprüfungen abzulegen, die sogenannte judizielle und die sogenannte staatswissenschaftliche Staatsprüfung. Die erstere, die sogenannte judizielle Staatsprüfung umfaßt das österreichische geltende Recht, speziell: das österreichische Zivilrecht, das Handels- und Wechselrecht, den österreichischen Zivilprozeß (Verfahren in und außer Streitsachen), das österreichische Strafrecht und den Strafprozeß. Die sogenannte staatswissenschaftliche oder politische Staatsprüfung umfaßt die Nationalökonomie (d. i. die theoretische Nationalökonomie und die angewandte oder praktische Nationalökonomie, die „Volkswirtschaftspflege“ oder „Volkswirtschaftspolitik“) und die österreichische Statistik. Der Inhalt oder Umfang dieses letztgenannten Prüfungsfaches wird von der in Rede stehenden Studienordnung (Abs. 6 Alinea 5) in folgender Weise präzisiert: „Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müßten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der öster-

reichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniß des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus insoweit sich hierzu ein Anlaß bietet, zu fordern.“

Hierzu kommen eventuell die Doktorprüfungen, welche gegenwärtig durch die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) in folgender Weise geregelt sind. Wer den Grad eines Doktors der Rechte erlangen will, hat nach rite absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien drei strenge Prüfungen abzulegen.

Die erste derselben, das sogenannte rechtshistorische Rigorosum umfaßt das römische, kanonische und deutsche Recht.

Das zweite, sogenannte judizielle Rigorosum umfaßt das österreichische Zivilrecht, das Handels- und Wechselrecht, den österreichischen Zivilprozeß, das österreichische Strafrecht und den Strafprozeß.

Das dritte, sogenannte staatswissenschaftliche oder politische Rigorosum umfaßt das allgemeine und österreichische Staatsrecht, das Völkerrecht und die politische Oekonomie, d. i. die (sogenannte theoretische und die praktische oder angewandte) Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft.

Die Doktorprüfungen dürfen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Das Doktorat genießt in Oesterreich die staatliche Anerkennung und steht sozusagen höher im Kurse als die vorhin erwähnten sogenannten „theoretischen“ Staatsprüfungen. Wer nämlich den Grad eines Doktors der Rechte erlangt hat, ist berechtigt in den Staatsdienst einzutreten, auch wenn er die sogenannte judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung nicht abgelegt hat. Ueberdies ist der Doktorgrad die Vorbedingung zur Ausübung der Advokatie, für welche die Ablegung der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nicht genügt.

Die im Vorstehenden dargelegten Bestimmungen gelten nur für diejenigen Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften, welche in den Staatsdienst eintreten oder den Doktorgrad erwerben wollen. Wer lediglich zu seinem Privatvergnügen Jura studirt, ist selbstverständlich an keine Studien- und Prüfungsordnung gebunden.

Dies der wesentliche Inhalt der heute in Oesterreich geltenden Bestimmungen, durch welche das juristische Studium daselbst geregelt wird. Und mit besonderer Genugthuung darf konstatiert werden, daß die unter dem damaligen Unterrichtsminister Grafen Leo Thun erlassene juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 sich während

ihrer nunmehr 32jährigen Wirksamkeit im allgemeinen vortrefflich bewährt und allseitige Anerkennung gefunden hat. Im einzelnen allerdings hat sich das Bedürfnis nach gewissen Reformen im Laufe der Zeit herausgestellt, indeß handelt es sich lediglich um einen weiteren Ausbau der bestehenden Ordnung, nicht um eine gänzliche Aenderung ihrer Grundlagen. Speziell hat sich die verhältnißmäßig zu geringe Berücksichtigung der Staatswissenschaften als Uebelstand fühlbar gemacht und sind mehrfach Stimmen in der Literatur laut geworden, welche eine annähernde Gleichstellung der Staatswissenschaften mit den Rechtswissenschaften forderten. Auch bei der rechtshistorischen Staatsprüfung machten sich kleine Unzukömmlichkeiten bemerkbar. Dieselben beziehen sich nicht auf das Institut der Prüfung selbst, sondern lediglich auf den Termin zur Ablegung derselben und die Behandlung der reprobirten Kandidaten. Die in Rede stehenden kleinen Unzukömmlichkeiten drangen zwar nicht in die Oeffentlichkeit, d. h. sie wurden nicht in der einschlägigen Literatur erörtert, allein daß sie vorhanden sind und empfunden werden, beweist der Umstand, daß im Laufe der Zeit wiederholt Vorschriften, betreffend die rechtshistorische Staatsprüfung, erlassen wurden, welche mitunter ziemlich entgegengesetzte Standpunkte einnahmen.

Mit einem Worte: die Reformbedürftigkeit der juristischen Studienordnung wurde in Oesterreich vom Unterrichtsministerium, von den Fakultäten, sowie von den Gerichts-, Administrativ- und Finanzbehörden allgemein erkannt. Dem gegenwärtigen Chef der Unterrichtsverwaltung, Minister Dr. von Gautsch gebührt das Verdienst, die Reformfrage in Angriff genommen zu haben. Der Minister trat jedoch nicht mit einer fix und fertigen neuen Verordnung hervor, sondern — und dies kann nicht dankbar genug hervorgehoben werden — zog es vor, die Gutachten der Fakultäten über diese große Frage vorher einzuholen. Im Laufe des Monats August 1886 wurde den österreichischen Rechtsfakultäten der nachstehende Erlaß (bezw. Fragebogen) des Ministeriums für Kultus und Unterricht (Z. 15 972) zugestellt:

„Es ist meine Absicht, mit einer Revision der seit dem Jahre 1855 in Geltung stehenden juristischen Studienordnung vorzugehen. Wenn gleich die wesentlichen Grundgedanken dieser Studienordnung sich bewährt haben und mit Befriedigung zu konstatiren ist, daß gerade in neuerer Zeit von hervorragenden Fachmännern des Auslandes der in Oesterreich bestehenden Einrichtung der juristischen Studien vor den anderwärts geltenden der Vorzug zuerkannt wurde, so läßt sich doch

andererseits nicht verkennen, daß in vielen Beziehungen eine Reform wünschenswerth und geboten ist.

Ein Schritt in dieser Richtung ist durch die Ministerialverordnung vom 1. August 1885, Z. 13996, geschehen, welche jedoch nur einige, vorzugsweise die beiden ersten Jahrgänge des juristischen Studiums betreffenden Punkte einer Regelung unterzog, in Ansehung deren eine Abhilfe besonders dringlich erschien.

Ich wünsche nun, daß in dieser Richtung weiter gegangen werde, und daß auch die übrigen Bestimmungen der juristischen Studienordnung, insoferne sie einer Aenderung bedürfen, einer solchen unterzogen werden.

Seitens mehrerer Professorenkollegien sind zwar wiederholt in den letzten Jahren motivirte Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Studienordnung gestellt worden; gegenwärtig würde es sich jedoch darum handeln, diese Fragen im Zusammenhange zu erörtern, und in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Studienordnung innerhalb des Rahmens derselben mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft erforderlich sind.

Ich ersuche daher das Professorenkollegium, eine solche Revision der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer eingehenden Berathung zu unterziehen und mir sohin die weiteren entsprechend zu motivirenden Anträge zu erstatten.

Ohne übrigens in dieser Richtung dem Ermessen des Professorenkollegiums irgendwelche beengende Schranken ziehen zu wollen, bemerke ich, daß bei dieser Berathung insbesondere die nachfolgenden Fragen in Erwägung zu ziehen sein werden:

1) Sollen sämmtliche derzeit bestehende Obligatorfächer, und zwar im bisherigen Stundenausmaße und in der bisherigen Reihenfolge beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth?

2) Sollen neue Fächer als obligate eingeführt werden, eventuell in welchem Jahrgange und in welchem Stundenausmaße?

Bei diesem Punkte wird insbesondere die künftig dem allger:ainen und österreichischen Staatsrechte (Verfassungs- und Verwaltungsrechte) in der Studienordnung einzuräumende Stellung zu würdigen sein.

3) Im Anschlusse an die sub 2 und 3 gestellten Fragen wird zu erwägen sein, welche Aenderungen in Ansehung der Prüfungsfächer bei den Staatsprüfungen vorzunehmen wären.

4) Soll die judizielle Staatsprüfung nicht etwa mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes in zwei Prüfungen getheilt werden?

5) Welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Gegenständen der Prüfung, wünschenswerth?

6) Soll bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Kandidat sich den Justiz- oder Administrationsdienst als künftigen Beruf erwählt?

7) Welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Kollegien zu treffen?

8) Inwiefern ist die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund des Privatstudiums fernerhin zu gestatten?

Der Vorlage der Anträge des Professorenkollegiums sehe ich bis 1. Januar 1887 entgegen.

Wien, am 7. August 1886.

Der Minister für Kultus und Unterricht.
Gautsch."

Die infolge dieser ministeriellen Aufforderung erstatteten Gutachten der Rechtsfakultäten wurden vom Unterrichtsministerium unter dem im Eingange angeführten Titel veröffentlicht und liegen nunmehr als stattlicher Octavband von 424 Seiten vor.

Was nun diese Gutachten selbst anbelangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß von allen Fakultäten die Studienordnung vom 2. Oktober 1855 in der Hauptsache als zweckentsprechend bezeichnet wird. Dies gilt insbesondere von dem durch dieselbe verwirklichten Grundgedanken, daß die Universitätsbildung aller an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten studirenden jungen Leute die gleiche sein soll. Keine einzige Fakultät hat sich für die sogenannte Bifurkation der Studien ausgesprochen, im Gegentheile sprechen sich alle Fakultäten ausdrücklich dahin aus, daß an dem bisherigen Prinzipie des einheitlichen Studienganges sowohl für den künftigen Juristen (Richter, Advokaten, Notar) wie für den künftigen Administrativ- (oder auch Finanz-) beamteten unbedingt festzuhalten sei. Damit ist gleichzeitig die vom Ministerium unter Zahl 6 gestellte Frage, ob die sogenannte Bifurkation der Studien wünschenswerth sei oder nicht, und zwar im negativen Sinne beantwortet. Indeß soll diese Frage weiter unten nochmals berührt werden.

Im einzelnen werden allerdings auf Seite der befragten Fakultäten in Anlehnung an die ministeriellen Fragen nicht wenige Reformwünsche laut. Trogdem ist die Meinungsdivergenz keine so weitgehende, als man vielleicht auf den ersten Blick anzunehmen geneigt wäre; im

Gegentheile lassen sich die Ziele, auf welche die Reformbewegung lossteuert, ziemlich deutlich erkennen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die verschiedenen Gutachten nach Maßgabe der vom Ministerium gestellten Fragen zusammenzufassen. Freilich kann dies nicht in ganz buchstäblichem Sinne geschehen, weil die Fragen — so richtig sie formulirt sind — in einem untrennbaren Zusammenhange mit einander stehen, so daß die Beantwortung der einen Frage gleichzeitig die Antwort auf eine zweite Frage enthält, während umgekehrt einzelne Fragen mehrere Theilfragen involviren. Letzteres gilt speziell von

Frage 1: „Sollen sämtliche derzeit bestehende Obligatsfächer, und zwar im bisherigen Stundenmaße und in der bisherigen Reihenfolge beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth?“

Aus derselben muß zunächst die Theilfrage herausgegriffen werden: „Welche der bisherigen Zwangskollegien wären eventuell zu streichen?“ Thatsächlich wurde die Frage der Streichung bei einer Anzahl bisheriger Zwangskollegien von den Fakultäten ventilirt, beziehungsweise die Streichung beantragt. Es sind dies:

1) diejenigen Zwangskollegien, die von den Rechtshörern an der philosophischen Fakultät belegt werden müssen, d. i. die praktische Philosophie, die österreichische Geschichte und das von der Studienordnung vorgeschriebene zweite historische Kolleg,

2) die österreichische Statistik,

3) die Rechtsphilosophie und die mit derselben von der Studienordnung in Konnex gebrachte Enzyklopädie der Rechtswissenschaften.

ad 1. Was zunächst die an der philosophischen Fakultät zu hörenden Zwangskollegien anbelangt, so darf man sagen, daß die Abneigung der Rechtsfakultäten gegen dieselben eine überwiegende ist.

Die Streichung des Kollegs über „praktische Philosophie“ wird von sämtlichen Fakultäten des Reiches mit einziger Ausnahme der grazer Juristenfakultät beantragt, und selbst die grazer Fakultät gesteht zu, daß die Studirenden von den an der philosophischen Fakultät zu belegenden Zwangskollegien keinen Nutzen haben, weil die letzteren bekanntermaßen zwar belegt, aber regelmäßig „geschwänzt“ werden. Indes glaubt Graz die Streichung dieser Kollegien nicht befürworten zu sollen, „weil dieser Punkt in untrennbarem Zusammenhange mit der komplizirten und schwierigen Kollegienelderfrage steht, welche keineswegs einseitig nach den Bedürfnissen einer einzelnen Fakultät gelöst werden kann“ (S. 144 der „Gutachten“ c.). Die Fakultät Inns-

bruck beantragt, eventuell an Stelle des Zwangskollegs über praktische Philosophie ein solches über Logik zu setzen.

Ähnlich lautet das Votum der Fakultäten über das von der juristischen Studienordnung vorgeschriebene zweite historische Kolleg. Graz ist, wie oben erwähnt wurde, eigentlich für die Streichung dieses Obligatkollegs, will dies jedoch mit Rücksicht auf die Kollegengelderfrage nicht beantragen. Die tschechische Juristenfakultät in Prag will es den Studirenden freistellen, entweder dieses Kolleg oder ein solches über österreichische Rechtsgeschichte zu belegen. Alle übrigen Fakultäten beantragen das in Rede stehende Kolleg aus der Reihe der Zwangskollegien zu streichen.

Bezüglich des Kollegs über österreichische Geschichte ist Graz aus den erwähnten Gründen für die Beibehaltung desselben. Krakau beantragt zwar die Beibehaltung, wünscht jedoch, daß dieses Kolleg präzisiert werde als „Geschichte Oesterreichs im 18. und 19. Jahrhundert.“ Die tschechische Fakultät Prag will es dem Studirenden anheim stellen, ob er das Kolleg über österreichische Geschichte an der philosophischen Fakultät, oder ein Kolleg über österreichische Rechtsgeschichte an der Juristenfakultät belegen will. Die deutsche Fakultät Prag beantragt an Stelle des Kollegs über österreichische Geschichte ein solches über „österreichische Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes“ zu setzen. Innsbruck beantragt die Streichung des in Rede stehenden Kollegs, wünscht aber, daß die Geschichte des österreichischen Verfassungsrechtes vom Staatsrechtslehrer in seinen systematischen Vorträgen über österreichisches Staats- (Verfassungs-) Recht vorgetragen werde. Die übrigen Fakultäten, d. i. Wien, Lemberg und Czernowitz, vertreten die radikalere Meinung und beantragen die „österreichische Geschichte“ aus der Reihe der Zwangskollegien einfach zu streichen.

Uebersieht man diese Voten, so wird man ihnen die Anerkennung wohl nicht versagen können, daß sie sachgemäß sind. Was zunächst die sogenannte „praktische Philosophie“ oder Ethik anbelangt, so darf man nicht vergessen, daß zur Zeit, da die juristische Studienordnung erlassen wurde — 1855 —, die spekulative Philosophie noch in einem gewissen Ansehen stand. Es war daher nur folgerichtig, wenn die Unterrichtsverwaltung jener Zeit in ihrem Bestreben, für die gründliche Heranbildung der jungen Juristen zu sorgen, es den Studirenden zur Pflicht machte, Vorlesungen des Lehrers der Philosophie, dieser vermeintlichen „Königin aller Wissenschaften“, zu hören. Seither hat sich allerdings ein ziemlich gründlicher Umschwung der Meinungen vollzogen und ist

der Thron dieser „Königin“ in ziemlich bedenklicher Weise ins Wanken gerathen. Philosophiren heißt nämlich „deduktiv denken“, das heißt aus den gegebenen Thatsachen und den herrschenden Gesetzen auf dem Wege des logischen Denkens Schlußfolgerungen auf dasjenige zu ziehen, was wir bisher nicht wissen, oder was wir mit unseren Sinnen bisher nicht wahrgenommen haben. Wir sind durch unsere ganze Natur gezwungen deduktiv zu denken und demgemäß muß jeder Vertreter einer Wissenschaft an dem Punkte, an dem er mit seinem positiven Wissen (mit seiner sinnlichen Wahrnehmung) zu Ende ist, anfangen deduktiv zu denken, um sich ein Bild von demjenigen zu machen, was er zur Zeit noch nicht weiß. Das heißt also mit anderen Worten: philosophiren muß jeder Vertreter einer Wissenschaft in seinem Fache, und es bedarf keines weiteren Beweises, daß jeder auf dem Wege der logischen Schlußfolgerung gewonnene Satz nur so lange als richtig angesehen werden kann, als die Prämissen, auf denen die Deduktion fußt, keine Veränderung erfahren haben. Schreitet aber in der Zwischenzeit die empirische Forschung weiter vor, entdeckt sie neue Wahrheiten, oder beweist sie, daß dasjenige unrichtig ist, was man bisher für wahr hielt, so stürzt selbstverständlich das ganze bisherige deduktive Gebäude über den Haufen. Der Vertreter einer Wissenschaft also, der in seiner Disziplin philosophirt, darf dies immer nur unter dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vorbehalte thun: „Wenn und insolange die thatsächlichen Prämissen, von denen man ausgegangen ist, richtig sind.“

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß von diesem Standpunkte aus für die Philosophie überhaupt kein Platz unter den Wissenschaften übrig bleibt, ebensowenig als die „induktive Forschung“ als eine Wissenschaft bezeichnet werden kann; denn eine „Wissenschaft“ ohne eigenes Wissensgebiet ist eben undenkbar. Induktion und Deduktion sind bekanntlich Methoden der wissenschaftlichen Forschung, aber selbst keine Wissenschaften. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob man dem sogenannten Fachphilosophen eine eigene Existenzberechtigung zugestehen will, d. h. ob man es als zulässig erachtet, daß ein Mann, der selbst nicht induktiv forschet, die Resultate der induktiven Forschung auf allen Wissensgebieten vornimmt und nun aus denselben logische Schlußfolgerungen zieht. Ich gestehe sehr gern, daß ich, soweit meine bescheidenen Kenntnisse reichen, in der angeedeuteten Weise über die verschiedenartigsten Dinge — aber wohlgemerkt: sozusagen nur für meinen Hausgebrauch — „philosophire“, und ich glaube, daß jeder denkende Mensch ein gleiches thut, allein ob ein derartiges „Philosophiren“ den staatlich anerkannten Lebensberuf eines Mannes bilden darf, scheint mir

zum mindesten fraglich. Und zwar aus dem Grunde, weil heute die empirische Forschung auf allen Gebieten des Wissens so rasch vorwärts schreitet, daß kein Mensch imstande ist, die sämtlichen Resultate derselben tagtäglich zu überblicken, und demgemäß jedes Gebäude, das heute auf dem Wege des deduktiven Denkens errichtet wurde, schon morgen wieder eingerissen werden muß, weil seine Prämissen hinfällig geworden sind.

Ist aber die sogenannte Philosophie überhaupt keine selbständige Wissenschaft und hat der Fachphilosoph keine Existenzberechtigung, dann dürfte es wohl schwer sein, irgendwelchen Vorlesungen über „praktische“ oder nicht praktische Philosophie eine größere Bedeutung beizulegen, und entfällt jeder Grund, den Rechtshörern den Besuch eines derartigen Kollegs zwangsweise vorzuschreiben.

In gewisser Beziehung ähnlich liegen die Dinge bezüglich der beiden historischen Zwangskollegien. Die Einfügung derselben in den Studienplan entsprang wohl der doppelten Erwägung, einmal daß die politische Geschichte einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Bildung ausmacht, dann daß alle Erscheinungen der Natur wie des Menschenlebens nur dann gehörig verstanden werden können, wenn man ihren Werdeprozeß kennt. Indes stehen diesen Erwägungen andererseits Gründe entgegen, welche die Festsetzung historischer Zwangskollegien als eine Maßregel von fraglicher Berechtigung erscheinen lassen. Daß die Kenntniß der Geschichte zur allgemeinen Bildung gehört, ist ja unbedingt richtig, allein ein gleiches gilt selbstverständlich von einer Reihe anderer Disziplinen, und zwar ganz besonders von den Naturwissenschaften: warum schreibt man den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften nicht naturwissenschaftliche Zwangskollegien vor? Und wenn man bezüglich der Naturwissenschaften von der Anschauung ausgeht, daß der angehende Jurist die zur allgemeinen Bildung erforderliche Kenntniß derselben vom Gymnasium mitbringt, so darf man billigerweise bezüglich der politischen Geschichte wohl ein gleiches annehmen. Noch viel weniger läßt sich der Zwang zum Besuche (richtiger gesagt: zum Belegen) von historischen Kollegien aus dem Grunde rechtfertigen, weil die Kenntniß der Geschichte zur Fachbildung des Juristen gehört. Heute gehen die Vertreter aller Wissenschaften von der Ueberzeugung aus, daß man — wie erwähnt — die verschiedenen Erscheinungen im Natur- und Menschenleben nur dann begreifen kann, wenn man ihren Werdeprozeß erkannt hat. Allein einen derartigen Geschichtsunterricht kann man billigerweise vom sogenannten Historiker nicht verlangen. Der Dozent der Geschichte ist eben „Historiker“, er wird daher in

seinen Vorlesungen über österreichische Geschichte wohl davon sprechen, in welcher Weise die Länder, aus denen sich der österreichische Staat zusammensetzt, im Laufe der Jahrhunderte vereinigt wurden, er wird von den Kriegen und Bündnissen und im besten Falle auch etwas von den inneren Kämpfen der Krone mit den Ständen erzählen. Allein man kann billiger Weise von ihm nicht verlangen, daß er seinen Schülern sage, wie aus der sukzessiven Verschmelzung des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes, sowie der diversen alten österreichischen Provinzialrechte etwa das geltende österreichische bürgerliche Gesetzbuch oder die geltende Prozeßordnung erwuchs; wie sich die Volkswirtschaft in den verschiedenen Provinzen, in den verschiedenen Epochen gestaltete; wie das Finanzwesen des Staates beschaffen war; wie der gesammte heutige Verfassungs- und Verwaltungsorganismus ein nothwendiges Produkt der gegebenen thatsächlichen Verhältnisse war und ist u. u. Gerade diese Art von Geschichte ist für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften von hervorragender Bedeutung, und weil dem so ist und man vom Historiker derartige Spezialkenntnisse nicht verlangen kann, bleibt nichts anderes übrig, als daß jeder Lehrer der rechts- oder staatswissenschaftlichen Disziplinen seinen Schülern die in Rede stehenden historischen Kenntnisse selbst vermittele.

Seitens der Fakultäten wurde dies auch mehr oder weniger scharf ausgesprochen und diese Erwägung war der Grund, warum die große Mehrzahl derselben die Streichung der beiden in Rede stehenden historischen Zwangskollegien beantragte. Sollten trotzdem irgendwelche andere Gründe sich der Genehmigung dieses Antrages hindernd in den Weg stellen, so dürfte sich wohl insbesondere der Antrag der Fakultät Krafau zur Berücksichtigung empfehlen, wonach das Zwangskolleg über österreichische Geschichte zu präzisiren wäre als „Geschichte Oesterreichs im 18. und 19. Jahrhundert“. Was die Fakultät zur Begründung dieses Antrages anführt, ist so zutreffend, daß es hier wiederholt werden möge. „Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die österreichische Geschichte, wie sie bis nun den Juristen vorgetragen wird, diesem Zwecke nicht entspricht, weil der Vortrag nur äußerst selten zu der Epoche gelangt, wo die Entwicklung Oesterreichs als einer Großmacht unter der glorreichen Regierung unserer erhabenen Dynastie beginnt, und sich zu sehr in der partikulären mittelalterlichen Vorgeschichte der einzelnen Ländergruppen, die das heutige Oesterreich bilden, bewegt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß, wie die eigentliche Geschichte unserer Monarchie erst mit der Angliederung von Böhmen und Ungarn (1526) beginnt, ebenso erst durch die pragmatische Sanktion Karls VI. (1713)

jene feste Grundlage geschaffen wurde, welche den untheilbaren Territorialbesitz des Staates unter einer gemeinsamen Dynastie sicherte. Wie seitdem unter dem Einflusse weltgeschichtlicher Thatfachen sich die österreichische Monarchie gestaltete, wie nach und nach jene Institutionen heranreiften, welche noch heute die Grundlage der modernen Einrichtungen des Staates in allen Zweigen des öffentlichen Lebens bilden, dies ist der Gegenstand, welchen der Vortrag der österreichischen Geschichte für Juristen darzustellen hat Mit dieser Beschränkung wird der Vortrag der österreichischen Geschichte bei dem Studirenden der Rechte nicht nur größeres Interesse, als dies bisher der Fall war, wachrufen, sondern auch ein wahrhaft lebendiges Element in seinem Bildungswege bilden, da er hierdurch lernen wird, die Eigenthümlichkeit des Staates zu begreifen, an dessen Weiterentwicklung er in seinem künftigen Berufe thätig mitzuwirken hat." (S. 236 u. 237 der „Gutachten“ 2c.)

ad 2. Die österreichische Statistik nahm, oder richtiger gesagt: nimmt noch heute im juristischen Studienplane eine Zwitterstellung ein. Schon der Name „österreichische“ Statistik beweist, daß der Gesetzgeber diese Disziplin im alten Sinne auffaßte, als die „Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten“. Noch deutlicher geht dies aus dem oben citirten Passus der juristischen Studienordnung vom Jahre 1855 hervor, in dem gesagt wird: „aus der österreichischen Statistik sind“ (d. i. bei der Prüfung) „solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müßten, nicht zu fordern“ — womit implizite gesagt ist, daß diese Details (das Ziffernmaterial) Gegenstand der Vorlesungen sind oder sein sollen. Thatsächlich wurden die Vorlesungen damals in jenem Sinne abgehalten. Noch als ich selbst im Sommersemester 1860 in Prag das Kolleg über österreichische Statistik frequentirte, bildete die minutiöseste Schilderung des österreichischen Staatswappens, sowie die Erörterung des sogenannten „großen“, des „mittleren“ und des „kleinen“ Titels des Kaisers von Oesterreich u. dgl. m. einen wesentlichen Bestandtheil der Vorträge des betreffenden Professors. Indem aber die Studienordnung das Prüfen jener Details untersagt und andererseits anordnet, daß die Kenntniß der Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus vom Prüfungskandidaten gefordert werde, wurde die Prüfung in der österreichischen Statistik eigentlich in eine Prüfung im österreichischen Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-)Rechte umgewandelt. Noch präferer wurde die Stellung der österreichischen Statistik, als dieselbe durch die Rigorosenordnung von

1872 aus der Reihe der Prüfungsgegenstände bei den Doktorprüfungen gestrichen und durch das (allgemeine und österreichische) Staatsrecht ersetzt wurde.

Thatsächlich dürfte es auch schwer sein die österreichische Statistik in ihrer gegenwärtigen Gestalt beizubehalten. Unter den Fakultäten ist keine einzige für die Beibehaltung der „österreichischen Statistik“ in ihrer bisherigen Gestalt eingetreten. Den konservativsten Antrag stellt Innsbruck, es wünscht die österreichische Statistik als Obligatfach und Prüfungsgegenstand beizubehalten, aber nicht in ganz unveränderter Gestalt, es soll die „Theorie der Statistik“ hinzugefügt werden. Die beiden prager Fakultäten beantragen die Beibehaltung der österreichischen Statistik als Obligatkolleg, dagegen die Streichung derselben aus der Reihe der Prüfungsgegenstände. Krakau beantragt an Stelle der „österreichischen“ ein Zwangskolleg über „allgemeine“ Statistik zu setzen, diese letztere jedoch nicht unter die Prüfungsfächer aufzunehmen. Lemberg wünscht an Stelle des Zwangskollegs über österreichische Statistik ein solches über „Theorie der Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse“, und fügt hinzu: „Diese Benennung weist schon von selbst darauf, daß hier neben der Theorie eine Vergleichung der gegebenen Zustände verschiedener, namentlich europäischer Staaten einherzuschreiten habe, daß jedoch in dieser Vergleichung auf die österreichischen Verhältnisse ein besonderer Nachdruck zu legen sei.“ Diese „Theorie der Statistik“ u. s. soll nach dem lemberger Antrage auch Prüfungsgegenstand sein. Nach dem Antrage der Fakultät Czernowitz wäre an Stelle der „österreichischen Statistik“ die „Geschichte und Methodik der Statistik (als exakter Messungsdisziplin im Dienste der Gesellschaftswissenschaft)“ zu setzen und zum Prüfungsgegenstande zu erheben. Die Fakultäten Graz und Wien endlich beantragen die österreichische Statistik aus der Reihe der Zwangskollegien und der Prüfungsfächer einfach zu streichen. Freilich muß bei dem wiener Votum berücksichtigt werden, daß gegenwärtig kein Vertreter der Statistik im Professorenkollegium Sitz und Stimme hat, und daß der Vertreter der Lehrkanzel für Nationalökonomie, Prof. Dr. Karl Menger, (allerdings ohne Erfolg) die Aufnahme eines Kollegs über „österreichische Statistik in vergleichender Darstellung mit einer die Theorie der Statistik behandelnden Einleitung“ unter die Zwangskollegien beantragte. In ähnlicher Weise äußern sich die beiden dem Kollegium nicht angehörenden Statistiker v. Inama-Sternegg und v. Neumann-Spallart in ihren schriftlich erstatteten Gutachten. Der erstere beantragt ein Zwangskolleg über „Geschichte, Theorie und Grundzüge der allgemeinen vergleichenden

Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse"; der letztere beantragt: 1) im Wintersemester des 3. oder 4. Studienjahres ein drei- bis vierstündiges Obligatkolleg über Theorie der Statistik; 2) im Sommersemester ein vier- bis fünfstündiges Obligatkolleg über „vergleichende Statistik mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn“, welches in solcher Weise zu lesen wäre, daß mit möglichster Vermeidung des Zahlenapparates und aller mnemotechnischen Anforderungen nur eine Charakterisirung der Zustände und Erscheinungen in großen Umrissen geboten würde; 3) „seminaristische Uebungen für diejenigen Hörer und Doctoren, welche sich einem gelehrten Berufe zuwenden, oder ihre Kenntnisse vertiefen wollen“.

Wie man sieht, lebt der alte Zwiespalt in der Auffassung der Statistik noch heute fort. Sie war anfänglich — mag immerhin nachgewiesen sein, daß der Name „Statistik“ nicht von „status“, sondern von „statista“ (= „der Staatsmann“ im mittelalterlichen Latein) abzuleiten sei — eine „Zustandslehre“, eine „Lehre vom status“, und ist in ihrer modernen Gestalt als „Methode statistischer Forschung“ eine Kunst, nämlich „die Kunst, die Ziffern richtig zu deuten und aus denselben Schlußfolgerungen zu ziehen“. Daß die „Zustandslehre“ keine Wissenschaft, sondern eine bloße „Kunde“, eine rein mechanische Kenntniß von Thatfachen ist, ist richtig, und ebenso richtig ist es, daß jene alten Statistiker — in ihrem Bestreben, diese „Zustandslehre“ zu einer Lehre von den „Staatsmerkwürdigkeiten“ zu erweitern — mitunter in eine geradezu lächerliche Kleinigkeitskrämerei verfielen, wenn sie z. B. die verschiedenen Staatswappen, die Staats- und Landesfarben, die Gestalt der Ordensdecorationen u. dgl. m. mit einem Ernste beschrieben und erörterten, als handle es sich um die schwierigsten und wichtigsten wissenschaftlichen Probleme. Allein trotz alledem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese „Zustandslehre“, d. i. die Kenntniß des Zustandes der Landwirthschaft, der verschiedenen Industriezweige zc. im Lande für den Verwaltungsbeamten wie für den Gesetzgeber von eminenter Bedeutung ist. Und daß die Rechtsfakultäten dieses Bedürfniß erkennen, beweisen die Gutachten, in denen von einer „vergleichenden Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse“ o. dgl. die Rede ist. Daß andererseits die Kenntniß der Statistik im modernen Sinne des Wortes, als „Methode der statistischen Forschung“ oder als „Kunst die statistischen Ziffern richtig zu deuten und Schlußfolgerungen aus denselben zu ziehen“ für den Staatsmann ebenso wichtig ist, wie für den Mediziner etwa die Mikroskopie oder die Auskultation und Perkussion, bedarf keines weiteren Beweises. Ein

anderes aber ist die Frage, ob darum auch theoretische „Vorträge“ über Statistik in den vorzuzeichnenden Studienplan aufzunehmen sind. Es ist leicht möglich, daß ich irre, allein ich wäre geneigt, diese Frage zu verneinen.

Die Kunst, statistisch zu arbeiten und zu forschen, kann ebenso wenig in akademischen Kathedervorträgen gelehrt werden, als etwa die Kunst, das Mikroskop richtig zu handhaben. Der Unterricht im statistischen Arbeiten wird im statistischen Seminar erteilt, und wenn der Lehrer der Statistik — wie es wohl selbstverständlich ist — das Bedürfnis empfindet, seine Schüler mit dem bisherigen Entwicklungsgange der statistischen Disziplin bekannt zu machen, so kann er dies im Seminar in einigen einleitenden theoretischen Vorträgen thun; ein Zwangskolleg über „Geschichte der Statistik“ scheint mir ebensowenig gerechtfertigt wie etwa ein solches über Geschichte der volkswirtschaftlichen oder einer anderen Literatur. Will man also, daß die Studierenden statistisch arbeiten lernen, dann mache man den Besuch des statistischen Seminars (eventuell in kleineren Serien der Teilnehmer) obligatorisch. Entnimmt dann — was wohl als ziemlich selbstverständlich angesehen werden darf — der Lehrer der Statistik die Themen der statistischen Seminararbeiten den amtlichen statistischen Publikationen des Heimathstaates, so wird damit erzielt, daß die Seminartheilnehmer sich gleichzeitig jene „Zustandslehre“, und zwar in viel intensiverer Weise aneignen, als wenn sie irgendwelche theoretische Kathedervorträge über diesen Gegenstand hören.

Die nothwendige Konsequenz dieses Gedankens wäre allerdings die Streichung der Statistik aus der mündlichen Prüfung. Die Thatfache, ob sich der Kandidat die Kunst statistisch zu arbeiten angeeignet habe, läßt sich selbstverständlich durch kein mündliches Examen feststellen. Es müßte daher für die Statistik entweder eine schriftliche Prüfung eingeführt werden, oder man müßte auf die Noten zurückgreifen, die der Kandidat seinerzeit für seine schriftlichen Arbeiten im Seminar erhalten hat.

ad 3. Rechtsphilosophie und Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften. Nach der gegenwärtig geltenden Studienordnung sind diese beiden Kollegien in das vierte Semester verlegt und alternativ obligat, d. h. der Studierende hat die Wahl, welches dieser beiden Kollegien er hören will; keines derselben ist Prüfungsgegenstand.

Die Reformbedürftigkeit dieser Bestimmung der Studienordnung wird von sämmtlichen Fakultäten anerkannt. Was zunächst die Enzy-

klopädie anbelangt, so ist es wohl selbstverständlich, daß eine derartige Vorlesung, welche dem Abiturienten des Gymnasiums, der erst die juristische Fakultät bezieht, einen orientirenden Ueberblick über sein künftiges Studium gewähren soll, an die Spitze des Studienplanes gehört. Demgemäß beantragen denn auch sämtliche Fakultäten — Prag ausgenommen — ein kleines, etwa 2 bis 3 Wochenstunden umfassendes Kolleg über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften für obligat zu erklären und in das erste Studiensemester zu verlegen. Die tschechische Fakultät Prag ist der Ansicht, daß man die beiden Kollegien über Enzyklopädie und über Rechtsphilosophie zwar als alternativ obligate Kollegien wie bisher belassen könne, wünscht aber, daß dieselben in das erste Semester verlegt werden. Die deutsche Fakultät Prag hingegen wünscht, daß die Enzyklopädie ein Zwangskolleg sein soll, konnte sich jedoch merkwürdiger Weise über den Zeitpunkt, wann dasselbe zu belegen sei, nicht einigen. Beide Anträge, sowohl der, die Enzyklopädie im vierten Semester zu belassen, als der, sie in das erste Semester zu verlegen, wurden abgelehnt, ohne daß ein anderer Antrag weiter gestellt worden wäre. Daß eine derartige bloß orientirende Disziplin nicht wohl Prüfungsgegenstand sein kann, bedarf keines weiteren Beweises; ein hierauf abzielender Antrag wird von keiner Fakultät gestellt.

Von der Rechtsphilosophie gilt, was oben von der spekulativen Philosophie im allgemeinen und von der sog. praktischen Philosophie im besonderen gesagt wurde, daß sie nämlich nichts weiter ist als eine logische Deduktion. Die ehemaligen Vertreter der Rechtsphilosophie gingen von einigen wenigen willkürlich herausgerissenen Sätzen oder Begriffen aus — wie etwa: bedingtes und unbedingtes Wesen, Freiheit, Gleichheit, Persönlichkeit zc. —, die ohne weiteres als unbedingt feststehend angenommen wurden, und nun wurde hieraus eine ganze Weltordnung, das sog. „Naturrecht“ herauskonstruirt, welches gewissermaßen das Urrecht, das „angeborene Menschenrecht“ oder die vom Schöpfer gewollte Rechtsordnung repräsentiren sollte, so daß streng genommen der positiven Gesetzgebung nur die Aufgabe zufiel, jene „natürliche Rechtsordnung in die entsprechenden Paragraphen zu kleiden. Daß dieser ganze stolze Bau in Trümmer gehen muß, sobald man seine Prämissen nicht mehr gläubig hinnimmt, ist selbstverständlich. Und da die Zahl derjenigen kontinuierlich wächst, die der Meinung sind, daß jene Prämissen durchaus keine Axiome sind, daß speziell die angebliche Freiheit und Gleichheit der Menschen gänzlich unbewiesen sei, konnte es nicht ausbleiben, daß das Vertrauen in die vermeintlichen Resultate

der Rechtsphilosophie in bedenklicher Weise erschüttert wurde. Und dieser Zweifel wird durch die Thatsache noch bedeutend verschärft, daß die philosophischen Systeme bekanntlich ziemlich weit auseinander gehen, und daß jedes derselben behauptet, einzig und allein die unfehlbare Wahrheit zu verkünden.

Unter solchen Umständen fällt es schwer, für die Beibehaltung der Rechtsphilosophie im Lehrplane für Juristen einzutreten. Andererseits kann aber kein nüchtern Denkender leugnen, daß die ehemalige Rechtsphilosophie, speziell die Naturrechtslehre, auf die Entwicklung und Gestaltung der positiven Rechtssysteme sehr wesentlich eingewirkt hat, und daß es für den Juristen von großer Bedeutung ist, diesen Einfluß zu kennen. Das heißt mit anderen Worten: so gleichgiltig jedes rechtsphilosophische System an sich ist, so unentbehrlich ist für den wissenschaftlich gebildeten Juristen die Kenntniß der verschiedenen rechtsphilosophischen Systeme, d. i. die Kenntniß der Geschichte der Rechtsphilosophie.

Dieser Widerstreit der Meinungen über den Werth oder Unwerth der Rechtsphilosophie spiegelt sich wider in den Gutachten der österreichischen Juristenfakultäten. Eine einzige Fakultät, und zwar die wiener, tritt unbedingt für die Rechtsphilosophie ein und verlangt, daß sie ein Obligatfach sein soll. Dem Studirenden soll es freistehen, in welchem Semester er dieselbe hören will. Die tschechische Fakultät Prag will — wie bereits erwähnt — keine Aenderung des bisherigen Zustandes. Es soll dem Studirenden freistehen, ob er Rechtsphilosophie oder Enzyklopädie hören will, nur sollen diese Kollegien in das erste Semester verlegt werden. Krakau beantragt gleichfalls die Obligat-erklärung der Vorlesungen über Rechtsphilosophie, aber nicht simple et pure, das Kolleg soll heißen: „Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie“. Das entgegengesetzte Extrem wird durch die Fakultäten Graz und Innsbruck repräsentirt, welche einfach die Streichung der Rechtsphilosophie beantragen. Eine vermittelnde Stellung nehmen ein: die deutsche Fakultät in Prag, dann Lemberg und Czernowitz, welche beantragen, daß ein Kolleg über Geschichte der Rechtsphilosophie obligat sein soll.

Was die Stellung der Rechtsphilosophie in der Reihe der Prüfungsgegenstände anbelangt, so wird dieselbe nach der juristischen Studienordnung von 1855 bei den Staatsprüfungen nicht examinirt, dagegen war sie nach der früheren Rigorosenordnung Prüfungsgegenstand bei den Doktorprüfungen. Die gegenwärtig geltende Rigorosenordnung von 1872 ließ sie fallen. Unter den vorliegenden Gutachten

beantragt lediglich das Lemberger, daß die Rechtsphilosophie Prüfungsgegenstand sein soll. —

Aus Frage 1 muß sodann die zweite Teilfrage herausgegriffen werden: Bei welchen Obligatkollegien werden Aenderungen bezüglich des Stundenausmaßes, der Reihenfolge o. dgl. beantragt? Und zwar bezieht sich diese Teilfrage auf denjenigen Theil der Gutachten, der sich mit den rechtshistorischen Disziplinen, mit dem römischen, dem deutschen und dem kanonischen Rechte beschäftigt.

Seitens der Praktiker und zum Theile auch seitens der Vertreter der positiven österreichischen Rechtsdisziplinen an den Universitäten wird nämlich der geltenden juristischen Studienordnung seit jeher der Vorwurf gemacht, daß sie das historische Recht gegenüber dem geltenden österreichischen Rechte zu sehr begünstige, und oft genug konnte man in Juristenkreisen das mit einiger Bitterkeit hingeworfene Scherzwort hören: das österreichische geltende Recht sei dasjenige, welches an den österreichischen Rechtsfakultäten nicht gelehrt wird. Auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfes kann hier nicht näher eingegangen werden, weil der Nationalökonom nicht kompetent ist, über die ihm ferner liegende Jurisprudenz abzusprechen; Thatsache ist, daß dieser Vorwurf der Studienordnung von 1855 gemacht wird. Wenn man jedoch erwägt, daß der österreichische Jurist während der ersten zwei Jahre seiner Universitätsstudien sich ausschließlich mit rechtshistorischen Disziplinen beschäftigt, und daß sodann das gesammte geltende österreichische Recht sammt den Staatswissenschaften in das zweite Biennium seiner Studienzzeit zusammengedrängt wird, so wird man wohl zugeben müssen, daß es wenigstens den Anschein hat, als sei jener Vorwurf nicht ganz aus der Luft gegriffen. In der letzten Zeit ist diese Strömung auch in der Literatur hervorgetreten und wird insbesondere geltend gemacht, daß die Vorlesungen über Pandektenrecht an den Universitäten des Deutschen Reiches mit dem Erscheinen des deutschen Reichs-Zivilgesetzbuches ihre Bedeutung verlieren werden, daß sie daher in Oesterreich, das seit 1811 sein bürgerliches Gesetzbuch besitzt, eigentlich nie eine besondere Berechtigung gehabt haben.

In den vorliegenden Gutachten macht sich diese Strömung auf mehrfache Weise bemerkbar¹⁾. Die Fakultäten Czernowitz, Lemberg

1) Damit parallel geht eine andere Strömung, welche darauf abzielt, das deutsche Privatrecht und die deutsche Rechtsgeschichte mehr oder weniger durch die österreichische Rechtsgeschichte und das alt-österreichische Provinzialrecht zu ersetzen, oder wenigstens diese letzteren Disziplinen neben dem deutschen Rechte

und Krakau beantragen direkt eine Beschränkung der rechtshistorischen Disziplinen. Wien beantragt das Kolleg über kanonisches Recht um zwei Wochenstunden zu kürzen, verwahrt sich aber andererseits gegen jede weitere Einschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes. An den übrigen Fakultäten wurde diese Frage wenigstens von einer Minorität oder doch einem Mitgliede des Kollegiums angeregt und die Einschränkung beantragt. Und selbst wenn — wie z. B. in Innsbruck — kein Antrag auf Beschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes gestellt wurde, fanden sich einzelne Mitglieder des Lehrkörpers veranlaßt, gegenüber dieser Frage Stellung zu nehmen und sich gegen eine etwaige derartige Beschränkung auszusprechen.

Eine selbstverständliche Konsequenz des Gedankens, die rechtshistorischen Studien zu beschränken, ist die Verlegung der rechtshistorischen Staatsprüfung (die gegenwärtig nach dem vierten Semester abgehalten werden muß) an den Schluß des dritten Semesters. Allein auch wenn eine Verminderung des rechtshistorischen Lehrstoffes nicht genehmigt werden sollte, wäre es möglich, die rechtshistorische Staatsprüfung auf diesen Termin zu verlegen und die rechtshistorischen Disziplinen in drei Semester zusammenzudrängen, wenn die an der philosophischen Fakultät zu belegenden Zwangskollegien gestrichen würden. Die Fakultäten Czernowitz und Krakau ziehen diese Konsequenz aus ihrem Antrage auf Einschränkung des rechtshistorischen Unterrichtes und wünschen, daß die rechtshistorische Staatsprüfung nach Beendigung des dritten Semesters abgelegt werde. (Lemberg nimmt in dieser Frage eine exzeptionelle Stellung ein, weil es die Einführung von Jahresprüfungen und die Beseitigung der rechtshistorischen Staatsprüfung wünscht.) An der tschechischen Fakultät Prag und in Graz wurde ein derartiger, die rechtshistorische Staatsprüfung betreffender Antrag

mehr zur Geltung zu bringen. Das Unterrichtsministerium selbst hatte bereits im Jahre 1876 einen namhaften Preis auf die Abfassung eines Lehrbuches über österreichische Rechtsgeschichte ausgeschrieben, indeß ohne Erfolg. Die vorliegenden Gutachten berühren diese Frage mehrfach. Die beiden prager Gutachten beantragen — wie bereits oben erwähnt wurde —, daß es dem Studirenden freistehen solle, an Stelle der vorgeschriebenen historischen Kollegien Vorlesungen über österreichische Rechtsgeschichte zu hören. Graz wünscht, daß die österreichische Rechtsgeschichte unter die Obligatkollegien aufgenommen werde. In Innsbruck wurde ein hierauf abzielender Antrag zwar abgelehnt, aber die Frage doch wenigstens erörtert. Lemberg und Krakau beantragen, daß an diesen beiden polnischen Universitäten anstatt des deutschen Privatrechtes alt-polnisches Recht gelehrt und der Besuch dieser Vorlesungen den Studirenden zur Pflicht gemacht werden möge.

wenigstens gestellt und erörtert, wenn er auch schließlich nicht die Majorität erlangte. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die in Rede stehende Verlegung des Termines zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung von eminenter Bedeutung wäre, weil auf diese Weise für eine entsprechende Ausdehnung der staatswissenschaftlichen Studien Raum gewonnen würde. In einem ähnlichen Sinne auch lautet das Votum der deutschen Fakultät Prag. Der Antrag auf Verlegung der rechtshistorischen Staatsprüfung an das Ende des dritten Semesters wurde zwar abgelehnt, aber trotzdem wünscht die Fakultät, daß die Vorlesungen über römisches, kanonisches und deutsches Recht bereits mit dem dritten Semester abschließen sollen.

Bezüglich der 2. und 3. Frage, welche Fächer unter die Obligatorkollegien und Prüfungsfächer neu aufzunehmen wären, herrscht in der Hauptsache die vollste Uebereinstimmung der Meinungen. Alle Fakultäten nämlich sind darüber einig, daß das österreichische Staatsrecht, d. i. das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, unter die Obligatorkollegien und unter die Gegenstände der sog. staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aufgenommen werden soll. In letzterer Beziehung wird eigentlich keine Neuerung, sondern lediglich die formelle Sanctionirung eines bereits bestehenden Zustandes gefordert, weil — wie bereits im Eingange bemerkt wurde — seit jeher bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung die „allgemeine Kenntniß des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus“ unter dem Titel „österreichische Statistik“ gefordert wird.

Nur in einzelnen untergeordneten Punkten gehen die Meinungen auseinander, und zwar gilt dies bezüglich des sog. „allgemeinen“ Staatsrechtes, der sog. „allgemeinen“ Verwaltungslehre und deren Stellung zu den volkswirtschaftlichen Disziplinen und bezüglich des österreichischen Finanzrechtes.

Wien beantragt Zwangskollegien über allgemeines und österreichisches Staats-(Verfassungs-)Recht und über Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, und zwar soll es dem Dozenten freistehen, ob er den „allgemeinen“ und den speziellen (österreichischen) Theil dieser Disziplinen entweder in gesonderten Vorlesungen oder in einem Kollegium behandeln will. Alle diese Disziplinen sollen Gegenstand der Staats-, beziehungsweise der Doktorprüfungen sein. Die Vorlesungen über Nationalökonomie sollen bereits in das erste Biennium der juristischen Studien verlegt werden. Nach dem Antrage der wiener Fakultät sollen die in Rede stehenden staatsrechtlichen Vorlesungen und somit selbstverständlich auch die über „Verwaltungslehre“ dem Staatsrechts-

lehrer zufallen. Dadurch würde jedoch der Umfang der volkswirtschaftlichen Disziplinen ungebührlich verkürzt, denn was bisher an den österreichischen Rechtsfakultäten unter dem Titel „Verwaltungslehre“ von den Volkswirtschaftslehrern vorgetragen wurde, ist in der Hauptsache nichts anderes als die sog. „Volkswirtschaftspflege“, „Volkswirtschaftspolitik“, „angewandte oder praktische Nationalökonomie“, oder „Nationalökonomie, spezieller Theil“ o. dgl.; während die Vorlesungen, die der Staatsrechtslehrer unter dem Titel „allgemeines Verwaltungsrecht“ oder „Verwaltungslehre“ abhalten wird oder abhält, etwas ganz anderes, nämlich die Verwaltung des Justiz-, Sanitäts-, Unterrichts-, Heerwesens zc. umfassen. Es war daher ganz sachgemäß, wenn im wiener Professorenkollegium Prof. Karl Menger den Antrag stellte, daß ein Kolleg über „Volkswirtschaftspflege (Volkswirtschaftspolitik) mit Berücksichtigung der bezüglichen österreichischen Gesetzgebung“ unter die Obligatkollegien aufgenommen werden möge — leider wurde dieser Antrag von der Fakultät nicht akzeptiert.

Die deutsche Fakultät Prag beantragt, das „österreichische“ (nicht das „allgemeine“) Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter die Obligatkollegien und die Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aufzunehmen. An die Stelle des vom Vertreter der nationalökonomischen Lehrkanzel gehaltenen Kollegs über „Verwaltungslehre“ möge ein solches über „Volkswirtschaftspolitik“ treten.

Die tschechische Fakultät Prag wünscht, daß „das österreichische öffentliche Recht, d. i. das Verfassungsrecht und die Grundzüge des Verwaltungsrechtes mit Einschluß des Finanzrechtes“ zum Obligatkolleg erklärt werde und daß diese Disziplinen sowohl beim Staats- als beim Doktorexamen geprüft werden sollen. Dem Kolleg über Nationalökonomie soll ein größeres Stundenausmaß zugewiesen werden und soll dasselbe in Zukunft den Titel führen: „Nationalökonomie mit Einschluß der Verwaltungslehre“.

Nach dem Antrage der Fakultät Graz soll das „österreichische Staats- und Verwaltungsrecht“ Obligat- und Prüfungsgegenstand sein. „Nationalökonomie mit Einschluß der Volkswirtschaftspolitik“ soll im 5. Semester gelesen werden.

Innsbruck beantragt, es möge ein Kolleg über „Geschichte und System des österreichischen Verfassungsrechtes“ und ein solches über „Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht“ zum Zwangskolleg erklärt werden und sollen die genannten Disziplinen sowie die „allgemeine Staatslehre“ Prüfungsgegenstände sein. (Unter „Verwaltungslehre“ versteht die Fakultät die „Verwaltungslehre nach Aus-

scheidung der Volkswirtschaftspolitik“.) Die „theoretische Volkswirtschaftslehre“ soll im ersten, die Finanzwissenschaft im sechsten, die „Volkswirtschaftspolitik“ im siebenten Semester gehört werden.

Nach dem Antrage der Fakultät Krakau sollen Obligatorien sein: „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspflege“ (als ein Kolleg) im 4. und 5. Semester, „allgemeines Staatsrecht“ und „allgemeine Verwaltungslehre“ im 4. Semester, „österreichisches Verfassungsrecht“ und „österreichisches Verwaltungsrecht“ im 5. Semester, „Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht“ (als ein Kolleg) im 6. Semester. Alle diese Fächer sollen bei den Doktorprüfungen (im sog. staatswissenschaftlichen Rigorosum) examinirt werden, dagegen hätte die staatswissenschaftliche Prüfung nur zu umfassen: Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspflege, Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht, österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Lemberg beantragt nachstehende Zwangskollegien: „Nationalökonomie“, dann „allgemeines und österreichisches Staatsrecht“ im 3. Semester, „Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht“ im 7. Semester, „Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht“ im 8. Semester. Nach dem ferneren Antrage dieser Fakultät sollen die Studirenden am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung (in Summa somit vier Staatsprüfungen) ablegen, welche jedesmal die für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Obligatorien umfassen soll. Es wären somit eo ipso die genannten staatswissenschaftlichen Obligatorien auch Prüfungsgegenstände.

Czernowitz endlich beantragt folgende Obligatorien: „Nationalökonomie“ im 4. Semester, „Finanzwissenschaft“ im 5. Semester, „Verwaltungslehre“, dann „österreichisches Staatsrecht“ (Verfassungsrecht) im 6. Semester, „österreichisches Verwaltungsrecht“ im 7. Semester, „österreichisches Finanzrecht“ im 8. Semester. Die letzten beiden Disziplinen, nämlich das Verwaltungsrecht und das Finanzrecht, sollen nicht Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sein, weil die Fakultät befürchtet, daß seitens einzelner Examinatoren (gemeint sind die sog. Praktiker) Details gefordert werden könnten, die mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten ganz gleichgiltig sind. Dagegen wünscht die Fakultät, daß bei der Prüfung in der Finanzwissenschaft von dem Kandidaten „die Kenntniß der Grundsätze des Steuerwesens, welche in der österreichischen Finanzgesetzgebung maßgebend sind“, verlangt werde.

Was endlich die Frage der Stellung des Völkerrechtes anbelangt,

so beantragen die Fakultäten: Prag (tschechisch), Innsbruck, Krakau und Lemberg, daß diese Disziplin unter die Zwangskollegien aufgenommen werde. An den übrigen Fakultäten: Wien, Prag (deutsch), Graz und Czernowitz wurde diese Frage entweder gar nicht berührt, oder negativ beantwortet.

Frage 4, ob die sog. judizielle Staatsprüfung mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes nicht etwa in zwei Theile zerlegt werden sollte, wird von sämtlichen Fakultäten verneint. Es wird zwar zugegeben, daß der Prüfungsstoff, den die Kandidaten zu bewältigen haben, ein sehr großer sei, allein dem entgegen wird geltend gemacht, daß eine Zerreißung der Prüfung in zwei Abtheilungen wegen des engen Zusammenhanges der Gegenstände unter einander nicht wohl möglich sei.

Frage 5, „welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Prüfungsgegenständen, wünschenswerth?“ darf wegen ihres innigen Zusammenhanges mit Frage 7 — „welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmässigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Kollegien zu treffen?“ — mit dieser letzteren zusammengezogen werden.

Die Klage über den Unfleiß der Studirenden der Rechte, die gegenwärtig wieder (vgl. Bd. 34 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“: Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich, Berichte und Gutachten, Leipzig 1887 — und die dort angeführte Literatur) von allen Seiten in Deutschland ertönt, ist auch in Oesterreich eine allgemeine. Diese keineswegs erfreuliche Erscheinung wird bekanntlich auf mehrere Gründe zurückzuführen gesucht, indeß scheinen mir — soweit meine Erfahrungen reichen — zwei Umstände die wesentlichsten zu sein.

Der eine dieser Gründe scheint mir in dem Studentenmaterial selbst zu liegen, beziehungsweise in dem Umstande, daß den Rechtsfakultäten wenigstens in Oesterreich ein sehr großer Prozentsatz von jungen Leuten zufließt, die gar keinen inneren Beruf für das rechtswissenschaftliche Studium mitbringen. Der Gedankengang der Abiturienten des Gymnasiums, die im Begriffe sind, die juristische Fakultät zu beziehen, ist — wenn ich mir die Zeit meiner Gymnasialstudien und die von meinen damaligen Kommilitonen geführten Gespräche vergegenwärtige — fast regelmäßig in nuce der folgende: „Theolog, Mediziner oder Mittelschullehrer mag ich nicht werden — ergo werde ich Jura studiren.“ Daß Studirende, denen jede Neigung zu ihren Studien fehlt, die dieselben gewissermaßen nur als Nothbehelf in Ermangelung

eines Besseren ergreifen, in der Regel auch einen geringeren Fleiß mitbringen, bedarf keines weiteren Beweises.

Der zweite, noch schwerer wiegende Grund ist meines Erachtens in der Art und Weise zu suchen, wie der Unterricht an den juristischen Fakultäten bisher erteilt wurde, beziehentlich erteilt wird. Wenn der gesammte Unterricht lediglich darin besteht, daß der Lehrer seinen Vortrag vom Katheder hinunter rezitirt, so wie etwa ein Schauspieler seine Rolle oder irgend ein Virtuoso sein Musikstück vor dem Publikum abspielt, und wenn es ferner dem souveränen Ermessen des Auditoriums überlassen bleibt, ob es diesem Vortrage aufmerksam folgen will oder nicht, dann darf man sich nicht beklagen, wenn das Auditorium von diesem ihm feierlich zugesicherten und verbrieften Rechte Gebrauch macht, wenn es theilnahmslos im Parterre dazigt, oder wenn es etwa ganz ausbleibt, weil es vorzieht, die Kneipe oder den Fechtboden zu besuchen — *qui jure suo utitur, nemini facit injuriam*. Wenn andererseits die Mediziner und die Studirenden an den philosophischen Fakultäten fleißiger sind, so ist der Grund hiervon vorwiegend in dem Umstande zu suchen, daß die Art des Unterrichtes ihnen das rein passive Dazigehen nicht gestattet. Der Mediziner, der Chemiker, der Physiker, der Botaniker, Zoolog oder Mineralog, sie alle müssen gewisse Arbeiten, die ihnen vom Professor übertragen werden, selbst ausführen und demgemäß Rede und Antwort geben, sie müssen also — wenn sie überhaupt Studenten bleiben wollen — arbeiten und lernen. Freilich kommt bei den Naturwissenschaften noch ein ferneres Moment hinzu, nämlich daß der Student die Dinge, um die es sich handelt, sehen muß, wenn er den Unterricht verstehen soll, es wird ihm also sozusagen tagtäglich handgreiflich vor die Augen geführt, daß er der heutigen Unterrichtsstunde nicht mehr recht zu folgen vermag, wenn er die gestrige versäumt hat. Indes giebt es auch an der philosophischen Fakultät genug Disziplinen, wie die philologischen Fächer, die Mathematik u. dgl. m., die genau ebenso „theoretische“ Unterrichtsfächer sind, wie die Rechts- und Staatswissenschaften, d. h. Disziplinen, die man zur Noth ebenso wohl zu Hause aus Büchern ohne Lehrer erlernen kann. Allein auch hier ist der Student gezwungen, im Hörsaale mitzuarbeiten; der Philolog muß den Klassiker mitlezen, der Mathematiker muß mitrechnen, wenn er imstande sein soll, dem Vortrage des Dozenten zu folgen.

Will man also beim Juristen den gleichen Fleiß erzielen, dann nöthige man ihn einfach zum Arbeiten, indem man ihm die Verpflichtung auferlegt, an einem Unterrichte theilzunehmen, der vom Studenten mehr fordert als eine lediglich körperliche Anwesenheit oder auch Nicht-

Anwesenheit im Hörsaale. Freilich, dem akademischen Lehrer einerseits den wohlfeilen Rath zu ertheilen, er möge den Unterricht durch Abhaltung von Kolloquien mit seinen Studenten o. dgl. „anregender“ gestalten, und andererseits den Studenten die Freiheit zu belassen, ob sie an derartigen „Uebungen“ theilnehmen wollen oder nicht, ist — wie Gustav Cohn in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten („Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. 34 S. 64) sehr richtig hervorhebt — ein Unding, weil der Student, der zu bequem ist, die Vorlesungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu Hause mitzustudiren, fürchten muß, sich in den gedachten „Uebungen“ zu blamiren und dieselben daher ängstlich meidet.

Die vorstehend dargelegten Ansichten werden vielleicht auf mancher Seite Anstoß erregen, weil sie mit dem Prinzip der „akademischen Freiheit“ in ihrer heutigen Gestalt im Widerspruche stehen. Letzteres soll bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden, indeß darf man sich andererseits wohl die Frage vorlegen, ob denn jene akademische Freiheit thatsächlich eine Institution ist, an der nicht gerüttelt werden darf. Der eigentliche Kern dieser Freiheit besteht darin, daß der junge Mann, wenn er an der Universität nur vorschriftsmäßig inskribirt ist, „Student“ ist und als solcher behandelt wird, und daß es ihm auf der anderen Seite absolut freisteht, ob er etwas lernen will oder nicht. Faßt man nur den Studenten ins Auge und die Universität, die er bezieht, so scheint auf den ersten Blick hier ein einfaches Vertragsverhältniß vorzuliegen: der Student bezahlt sein Kollegengeld und erwirbt damit das Recht, die bestimmten Vorlesungen ein Semester hindurch zu besuchen, in ähnlicher Weise etwa wie der Theaterabonnent die bestimmte Summe erlegt und sich damit die Berechtigung erkaufte, eine gewisse Anzahl von Theatervorstellungen besuchen zu dürfen. Ob die beiden Leute von ihrem Rechte Gebrauch machen, d. h. ob der Student die Vorlesungen oder der Abonnent die Theatervorstellungen besucht oder nicht, ist der Regierung gleichgiltig, sie bekümmert sich nicht darum.

An sich ist gegen diese Gleichgiltigkeit der Regierung nichts einzuwenden, denn sie darf sich bis zu einem gewissen Grade auf den Standpunkt stellen, daß kein unbedingter Zwang zum Besuche einer bestimmten Schule oder gar des Theaters besteht, daß somit derjenige, der freiwillig einen derartigen Vertrag eingeht und das Entrée bezahlt, schon selbst bestrebt sein wird, die bedungenen Vorlesungen oder Vorstellungen zu besuchen. In abstracto — wie gesagt — ist dieser Kalkül ganz unumstößlich. Ganz anders aber, wenn die Staatsgewalt den

Besuch einer Schule oder gewisser Vorlesungen an einer Schule als Vorbedingung zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorschreibt. Hier hört die Freiwilligkeit desjenigen, der das Schulgeld zahlen und die Schule besuchen soll, auf, und der Fall ist sehr wohl denkbar, daß der Betreffende das gedachte Ziel zwar sehr gern erreichen möchte, daß ihm aber der Besuch der Schule und das Studium der vorgeschriebenen Fächer als eine recht unangenehme Last erscheint. Die Bezahlung der Gebühr, die beim Theaterbesucher den Wunsch, der Vorstellung anzuhören, erst recht steigert, erscheint hier als eine Steuer, der man sich nicht entziehen kann, aber nicht entfernt als Sporn zum fleißigen Studium.

Hier scheint mir der wunde Punkt zu liegen — indeß gilt dies weit weniger von Oesterreich als von Deutschland. Der eben dargelegte Gedankengang ist selbstverständlich unvernünftig. Ein denkender und vernünftiger Mensch, der etwa Staatsbeamter oder Advokat werden will, wird konsequenter Weise bestrebt sein, sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse anzueignen, und wird — wenn er erfährt, daß zu diesem Behufe die Abolvierung einer bestimmten Schule vorgeschrieben ist — diese Schule gewissenhaft benutzen und fleißig mitstudiren. Wer das Ziel erreichen will, muß vernünftiger Weise auch den Weg wollen, der zum Ziele führt. Indes: ein logisches und vernünftiges Denken ist bekanntlich nicht jedes Menschen Sache, und speziell darf man es der leichtblütigen Jugend nicht gar zu sehr verargen, wenn sie ab und zu mit der starren Logik in Konflikt geräth. Ist dem aber so, d. h. muß man ein unvernünftiges Gebahren der Einzelnen befürchten, dann ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, korrigirend einzugreifen und den Standpunkt der Logik und Vernunft um so nachdrücklicher zur Geltung zu bringen. Diese Konsequenz fehlt der Staatsgewalt in mehr als einem der deutschen Staaten. Wäre sie vorhanden, so müßte die Regierung dem Studenten gewissermaßen sagen: „Wenn Du Staatsbeamter, Rechtsanwalt o. dgl. werden willst, so hast Du eine Universität zu besuchen und durch Universitäts-Prüfungen nachzuweisen, daß Du fleißig warst und thatsächlich etwas Tüchtiges gelernt hast.“ Das geschieht jedoch bekanntlich nicht. Der Besuch einer Universität wird dem jungen Manne zwar zur Pflicht gemacht; was er jedoch dort treibt, bekümmert die Regierung nicht. Im Gegentheile, es ist, als ob die Regierung, die doch die Universität erhält und die Professoren besoldet, vom größten Mißtrauen gegen ihre eigene Universität und die an derselben angestellten akademischen Lehrer erfüllt wäre, denn die Staatsprüfungen, von denen der Eintritt in den Staatsdienst oder ins

praktische Leben abhängt, werden nicht von den Universitätslehrern, sondern von praktischen Staatsbeamten abgenommen. Damit ist unzweifelhaft und klar ausgesprochen, daß der Student zwar die Universität durch drei Jahre zu besuchen hat, daß es ihm aber absolut freisteht, sich seine Kenntnisse auf andere Weise anzueignen. Und die Studenten machen selbstverständlich von dieser ihnen ausdrücklich eingeräumten Befugniß Gebrauch. Die Universität wird gewissenhaft bezogen und die drei Jahre des Aufenthaltes an derselben werden durch Kneipen, Fechten, Reiten und andere derartige Dinge möglichst angenehm ausgefüllt. Und naht dann die Zeit, in der man an die Ergreifung eines ernstern Lebensberufes denken und die Prüfungen ablegen muß, dann wählt man den vom Gesetze ausdrücklich gestatteten „anderen Weg“, um sich die vorgeschriebenen Kenntnisse anzueignen, d. h. man geht zum „Einpauker“ und lernt dort in wenigen Wochen oder Monaten, was die langweiligen Professoren in ihren Vorträgen Jahre lang breitgetreten haben.

Es hat sich hier auf dem Gebiete des Universitätslebens in Deutschland derselbe Vorgang abgespielt, der später durch die Einführung der absoluten Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens veranlaßt wurde, und dessen Nachteile Dannenberg in seinem Buche „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage“ zum ersten Male ins rechte Licht gesetzt hat. Man hat dem Lehrer alle Gewalt über seine Schüler entwunden, und wundert sich hinterher darüber, daß hier die Studenten und dort die Handwerkslehrlinge nichts Ordentliches mehr lernen wollen.

Der Standpunkt, den die betreffenden Regierungen in Deutschland einnehmen, läßt sich ja auch rechtfertigen. Man kann ja von der Anschauung ausgehen, daß die Rechts- und Staatswissenschaften sog. „theoretische“ Disziplinen sind, die jeder zu Hause bei sich aus Büchern ohne Lehrer erlernen kann. Und stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann ist es nur konsequent, wenn man den Eintritt in den Staatsdienst oder in den betreffenden praktischen Lebensberuf lediglich von dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen abhängig macht, aber nur darf man dann nicht weiter darnach fragen, ob und welche Schulen der Kandidat besucht und absolviert hat. Die Regierung kann auch noch einen Schritt weiter gehen, und Schulen errichten für diejenigen, welche die fraglichen Kenntnisse sich aneignen wollen; wenn sie jedoch an dem Prinzip festhält, daß lediglich das Staatsexamen für die Qualifikation der Kandidaten maßgebend sein soll, dann muß sie den Besuch jener Schulen als Privatangelegenheit betrachten. Man kann ferner ohne weiteres auch

verlangen, daß der junge Mann vorerst die Schule mit Erfolg absolviere und nachher der größeren Sicherheit wegen überdies das Staatsexamen ablege. Inkonsequent aber ist es, wenn man neben dem Staatsexamen den Besuch einer Schule fordert, ohne darauf Gewicht zu legen, daß der junge Mann an der Schule auch tatsächlich lernt. Und am inkonsequentesten schon ist es, wenn man dem Studenten sozusagen das verbriefte Privileg erteilt, an der Universität zu faulenz, und hinterher in Klagen darüber ausbricht, daß er von diesem, ihm sehr werthvoll scheinenden Rechte den ausgiebigsten Gebrauch macht.

Wenn möglich noch widersinniger als die „Freiheit, nichts zu lernen“, ist die Institution der „Lernfreiheit“, wenn man darunter die Berechtigung des Studenten versteht, beliebige Kollegien in beliebiger Reihenfolge zu belegen. Freilich darf hier als mildernder Umstand ins Treffen geführt werden, daß diese Art der Lernfreiheit die nothwendige Folge jener Gleichgiltigkeit der Staatsgewalt gegenüber den Universitäten ist. Wenn die Regierung vom Studenten weiter nichts fordert, als daß er durch drei Jahre an der Rechtsfakultät irgend einer Universität als ordentlicher Hörer inskribirt war, und wenn es ihr im übrigen gleichgiltig ist, ob er dort gekneipt oder studirt hat, dann muß es ihr konsequenter Weise auch gleichgiltig sein, ob er etwa ein Kolleg über preußisches Landrecht oder eines über Pandekten, und ob er jenes früher und dieses später oder umgekehrt belegt hat.

Eine derartige Lernfreiheit ist allenfalls an einer reinen Gelehrtenschule am Plage, und auch hier nur bis zu einem gewissen Grade. Hat man nämlich Männer im Auge, die ihr Wissensgebiet im allgemeinen kennen und beherrschen, und die nur einzelne Vorlesungen besuchen wollen, um ihr Wissen zu vertiefen oder zu vervollständigen, so ist selbstverständlich die Vorzeichnung eines allgemein gültigen Lehrganges ein Unding, weil kein Mensch imstande ist, die speziellen Bedürfnisse und Wünsche dieser Männer zu kennen. Bekanntlich sind die Universitäten zum Theile wirklich derartige Gelehrtenschulen. Speziell an den großen medizinischen Fakultäten finden sich alljährlich praktische Aerzte in nicht unbedeutender Zahl ein, die das Bedürfniß empfinden, ihr Wissen auf dem Laufenden zu erhalten und einzelne Vorlesungen hervorragender akademischer Lehrer zu besuchen, und selbstverständlich fällt es Niemandem ein, solchen „Studirenden“ einen bestimmten Lehrgang vorzeichnen zu wollen. Wo aber Dinge gelehrt werden sollen, von denen der Betreffende gar nichts weiß, kann vernünftiger Weise von einer „Lernfreiheit“ in dem angedeuteten Sinne keine Rede sein. Wenn Jemand — und wäre er der mächtigste Herrscher oder der größte

Gelehrte seines Faches — den ernstesten Willen hat, etwas zu erlernen, was ihm bisher vollständig fremd war, so wird er sich einem Lehrer anvertrauen und dessen Anordnungen befolgen müssen, und am allerwenigsten wird der Lehrer auch diesem seinem Schüler das Prinzip der Lernfreiheit, d. h. das Recht zugestehen können, den Gang oder die Reihenfolge des Unterrichtes zu bestimmen — selbst dann nicht, wenn es sich lediglich um den Unterricht im Klavierspielen handelt. Der Unterricht in jeder Wissenschaft, Kunst oder Handfertigkeit ist eben ein festgefügtter Bau, in welchem jeder Stein regelrecht auf den anderen gelegt sein muß, wenn das Werk überhaupt zustande gebracht werden soll, und ein Abweichen von diesem durch die Natur der Dinge gebotenen Gange ist ebensowenig möglich, als etwa der Architekt das erste Stockwerk aufsetzen kann, ehe das Erdgeschoß steht. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß man den Studenten gar keine Freiheit zugestehen solle. Universitätsstudenten sind keine Schuljungen mehr; man gewähre ihnen also die Freiheit, das einzelne Kolleg bei diesem oder jenem Lehrer zu hören; die Freiheit, neben den notwendigen Vorlesungen beliebige andere zu hören, und die Freiheit, ihre Studien auf einen größeren Zeitraum als die unbedingt notwendige Semesterzahl auszuweihen; aber jede weitere „Lernfreiheit“, die der Natur der Dinge widerspricht, ist ein Unding.

In Oesterreich — wie gesagt — liegen die Dinge bei weitem nicht so schlimm. Durch die juristische Studienordnung vom 2. Oktober 1855 wurde die absolute Lernfreiheit, wie sie durch die allgemeine Studienordnung vom 1. Oktober 1850 eingeführt worden war, auf das vernünftige Maß zurückgeführt und gleichzeitig wurden durch Schaffung einer akademischen Zwischenprüfung, der sog. rechts-historischen Staatsprüfung, die Studenten genöthigt, schon während ihrer Universitätsstudien etwas zu lernen. Studirt wird seither von den Juristen in Oesterreich, wenn auch nicht zu viel und namentlich nicht regelmäßig. Studirt wird nämlich speziell während des zweiten und vierten Studienjahres, wenn die rechts-historische, beziehentlich die judizielle Staatsprüfung in Sicht kommt, dagegen wird das erste und das dritte Jahr von dem Gros der Studentenschaft ebenso regelmäßig verbummelt. Ueberdies fällt die Ableistung des Freiwilligenjahres zu meist in eines dieser beiden Jahre. Dieser notorischen Thatsache des geringeren Studienfleißes, namentlich im ersten und dritten Jahre, gilt Frage 7 des ministeriellen Fragebogens. Die Beantwortung derselben seitens der Fakultäten muß im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden.

Zunächst verwahren sich ziemlich alle Fakultäten gegen jeden äußeren Zwang, wie etwa das periodische Verlesen der Namen, das Eintragen der Anwesenden in eine aufliegende Präsenzliste o. dgl., weil durch jede derartige Maßregel — vorausgesetzt, daß durch dieselbe eine effektive Kontrolle überhaupt ausgeübt wird, was bekanntlich bei einem zahlreicheren Auditorium durchaus nicht der Fall ist — im besten Falle eine bloß körperliche Anwesenheit der Studenten im Hörsaale erzwungen wird. Jeder akademische Lehrer weiß, wie unangenehm es für den Vortragenden ist, wenn er im Auditorium Einzelne sieht, die entweder theilnahmlos in die Luft stieren, oder irgend einen Roman lesen, oder gar — schlafen. Die Fakultät Wien nimmt nach dieser Richtung hin einen theilweise anderen Standpunkt ein, wenn sie beantragt, „mit Berücksichtigung der eigenartigen wiener Verhältnisse einen besonderen, wohlthätigen, dem Rektor und dem Dekane unterstehenden Universitätsbeamten zu bestellen, dessen Aufgabe darin bestände, die Ortsanwesenheit der Studenten in Wien zu überwachen“. Andererseits muß wohl zugegeben werden, daß die vorgeschlagene Institution, auch wenn sie von Erfolg begleitet sein sollte, keinen allzudrückenden Zwang gegen die Studirenden involviren würde.

Will man den Fleiß der Studenten heben, so muß — wie oben dargelegt wurde — der Hebel an einer anderen Stelle angelegt werden. Dies wird von den drei östlichen Universitäten des Reichs, von Krakau, Lemberg und Czernowiz, klar ausgesprochen, wenn sie das Schwergewicht auf eine Reform der Prüfungen legen. Am weitesten in dieser Beziehung geht Lemberg, das — wie bereits an früherer Stelle mitgetheilt wurde — Jahresprüfungen eingeführt wissen will. Der Student soll gehalten sein, am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung über die für dieses Jahr vorgeschriebenen Obligatsfächer abzulegen. Die lemberger Fakultät steht jedoch mit diesem Antrage nicht ganz isolirt da. In Graz stellte Prof. Groß einen ganz gleichen Antrag, er entwarf einen Studienplan und verlangt am Schlusse eines jeden Studienjahres eine Staatsprüfung, welche die Obligatsfächer dieses Jahres umfassen soll, — der Antrag blieb jedoch in der Minorität. Ähnliches gilt von Innsbruck, dort beantragte Prof. v. Böhm-Bawerk (und ihm schloß sich Prof. Lammasch an) die Einführung sog. akademischer Zwischenprüfungen, freilich blieb auch dieser Antrag in der Minorität. Nach der Intention dieser beiden Herren soll die rechtshistorische Staatsprüfung wie bisher als „Staats“-Prüfung am Schlusse des zweiten Studienjahres beibehalten werden, daneben sollen am Ende des ersten und dritten Jahres „Universitäts“-Prüfungen eingeführt werden, die

vor einer Kommission von Universitätsprofessoren abzulegen wären und die Obligatfächer des betreffenden Jahres zu umfassen hätten. Die Rechtswirkung dieser Prüfungen hätte darin zu bestehen, daß die erfolgreiche Ablegung zum Aufsteigen in den nächsthöheren Jahrgang berechtigt. Als Motiv für die Einführung der Jahresprüfungen wird von allen Seiten geltend gemacht, daß durch dieselben die Studirenden zum Studium gezwungen würden.

Weniger weit, wie gesagt, gehen die Fakultäten Krakau und Czernowitz, obwohl der Effekt ihrer Anträge ziemlich derselbe wäre. Beide Fakultäten wünschen, daß die rechtshistorischen Fächer auf die ersten drei Semester zusammengedrängt werden und daß am Schlusse des dritten Semesters die rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen sei. In die folgenden drei Semester sollen nach dem Wunsche beider Fakultäten (neben einzelnen österreichischen positiven Rechtsfächern) namentlich die staatswissenschaftlichen Disziplinen fallen, und demgemäß beantragt Krakau, daß die Studirenden gehalten sein sollen, nach Schluß des sechsten Semesters die sog. staatswissenschaftliche Staatsprüfung abzulegen, und zwar so, daß das Aufsteigen in das siebente Semester von der erfolgreichen Ablegung dieser Staatsprüfung abhängen soll. Czernowitz geht nicht so weit, es wünscht lediglich, daß es den Studenten freistehen soll, die sog. staatswissenschaftliche Staatsprüfung nach Beendigung des sechsten Semesters (oder eventuell später) abzulegen. Die sog. judizielle Staatsprüfung endlich wäre nach dem Antrage beider Fakultäten (Krakau und Czernowitz) nach Ablauf des achten Semesters wie bisher an einem beliebigen Tage abzulegen.

Außerdem legen die Fakultäten Krakau, Lemberg und Czernowitz ein großes Gewicht darauf, daß den Studirenden die Theilnahme an Seminarien zur Pflicht gemacht werde. Auch hier wird, und zwar ganz besonders seitens der Fakultät Czernowitz, betont, daß die obligatorische Theilnahme an Seminarien ein eminentes Mittel zur Hebung des Fleißes der Studenten wäre.

Ebenso wie in Deutschland (vgl. den öfter zitierten Bd. 34 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“) wird auch in Oesterreich von sämtlichen Fakultäten darüber geklagt, daß das Militärjahr den Studenten gänzlich in Anspruch nimmt, und allseitig wird der Wunsch ausgesprochen, daß das Freiwilligenjahr nicht in die Studienzzeit eingerechnet werden möge. Andererseits wird es begreiflicher Weise als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet, daß denjenigen Studirenden, die auf diese Weise ein Jahr verlieren, das Freiwilligenjahr in die

Zeit des Staatsdienstes, beziehentlich der (7jährigen) Vorbereitungspraxis zur Advokatie eingerechnet werde.

An dieser Stelle wäre noch kurz zu erwähnen, daß auch an den österreichischen Universitäten, ebenso wie in Deutschland, sich eine gewisse Abneigung gegen die „Praktiker“ als Mitglieder der Staatsprüfungskommissionen bemerkbar macht. Von mehreren Fakultäten wird der Wunsch ausgesprochen, daß nur akademische Lehrer zu Prüfungskommissären bestellt werden mögen.

Frage 8 betrifft einen Gegenstand von geringer praktischer Bedeutung, das sog. Privatstudium. In der Studienordnung von 1855 behält sich nämlich das Unterrichtsministerium das Recht vor, junge Leute, welche wenigstens eine gewisse Zeit an der Universität zugebracht oder bei einzelnen Universitätsprofessoren „Privatissima“ über einzelne Hauptdisziplinen gehört haben, von Fall zu Fall zur Ablegung der Staatsprüfungen zuzulassen. Die Begünstigung wird selten angefordert. (In Czernowitz z. B. sind während des nunmehr 12jährigen Bestandes der Universität meines Wissens nur zwei oder drei derartige Fälle vorgekommen.) An sich betrachtet ist diese Einrichtung eine Anomalie, ausnahmsweise kann eine derartige Begünstigung als Gebot der Billigkeit erscheinen. Demgemäß lauten auch die Gutachten; während einzelne die Beseitigung dieses „Privatstudiums“ wünschen, heben andere hervor, daß ein derartiges *échappatoire* für besondere Ausnahmefälle wünschenswerth sei.

So weit die vom Ministerium gestellten Fragen und die Beantwortung derselben durch die österreichischen Rechtsfakultäten. Kurz vor der Veröffentlichung dieser Gutachten durch das Ministerium erschien der hier öfter zitierte 34. Band der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, der auch einen Bericht „Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Oesterreich“ von Frhrn. v. Lemayer enthält. Frhr. v. Lemayer war früher (unter Minister v. Stremayr) im österreichischen Unterrichtsministerium Jahre hindurch als Hofrath und Sektionschef mit der Führung des Referates über Universitätsangelegenheiten betraut, und schon dieser äußere Umstand, daß man es hier mit der Enunziation eines Fachmannes *par excellence* zu thun hat, läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn an dieser Stelle auf den v. Lemayer'schen Bericht mit wenigen Worten eingegangen wird — auch wenn die Arbeit nicht so ausgezeichnet wäre, als sie thatsächlich ist.

Frhr. v. Lemayer bezeichnet im Einklange mit den sämtlichen Universitäten des Reiches die bestehende juristische Studienordnung von

1855 als zweckentsprechend, und verteidigt mit großer Wärme den von derselben festgehaltenen Grundsatz, daß die Universitätsbildung der künftigen Justiz-, Administrativ- und Finanzbeamten eine einheitliche sein soll. Seine Reformgedanken¹⁾ beziehen sich vorwiegend auf denjenigen Theil der „Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste“, der in die Zeit nach Ablegung der oben besprochenen „theoretischen“ Staatsprüfungen fällt. In Oesterreich besteht nämlich die Einrichtung, daß die jungen Leute nach absolvirten Universitätsstudien und abgelegten „theoretischen“ Staatsprüfungen zur Probep Praxis in den Staatsdienste (Justiz, politische Verwaltung, Finanzverwaltung, Finanzprokurator, Aeußeres) aufgenommen werden, und daß sie sodann nach einjähriger Verwendung im praktischen Dienste zur sog. „praktischen“ Staatsprüfung zugelassen werden, die je nach den verschiedenen Dienstzweigen verschieden ist. Nach erfolgreicher Ablegung dieser „praktischen“ Staatsprüfung erfolgt sodann die definitive Anstellung im Staatsdienste nach Maßgabe der freiverbenden Dienstposten. Frhr. v. Lemayer nun befürwortet, daß diese Probep Praxis auf zwei oder drei Jahre verlängert und den Probekandidaten des Verwaltungsdienstes nach preußischem Vorbilde die Verpflichtung auferlegt werde, ein Jahr dieser Probep Praxis bei Gericht zuzubringen.

Es ist selbstverständlich, daß die Verwirklichung dieses Gedankens jenseits der Grenzen der Kompetenz des Unterrichtsministeriums fällt, weil die angehenden jungen Beamten bereits den betreffenden Ressortministerien (Inneres, Justiz, Finanz) unterstehen. Allein der Gedanke selbst kann den kompetenten Behörden nicht warm genug zur Berücksichtigung empfohlen werden. Die sog. politische Administration ist stets und in allen Staaten in Gefahr, sozusagen zur „Gefühlsache“ zu werden. „Höhere politische Rücksichten“ und das wechselnde Uebergewicht der politischen Parteien im Parlamente spielen hier immerwährend mit und legen die Gefahr nahe, daß das bestehende (Verwaltungs-) Recht je nach Bedarf gebeugt und gebogen werde, und doch sollen die Administrativgesetze nicht minder allgemeinverbindlich sein als die Justizgesetze. Dieser Gefahr kann nur begegnet werden, wenn der Staat über einen Körper von Administrativbeamten verfügt, denen der Grundsatz „*fiat justitia — pereat mundus*“ ein klein wenig ins Blut

1) Daß für die Staatswissenschaften in der juristischen Studien- und Prüfungsordnung mehr Raum geschaffen werden müsse, hat v. Lemayer bereits in einer seiner früheren Schriften „Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877“ (Wien 1878) angedeutet.

übergegangen ist, und gerade zur Aneignung dieses Grundsatzes ist die Gerichtspraxis in eminentem Grade geeignet.

Endlich regt Hr. v. Lemayer in Uebereinstimmung mit Gustav Cohn, Raffe u. a. den Gedanken an, die Aspiranten des „höheren“ Verwaltungsdienstes in ähnlicher Weise zu sichten und durchzuführen, wie dies gegenwärtig bei den Offizieren der Fall ist. Es soll nämlich den jüngeren, effektiv angestellten Beamten, nachdem sie bereits einige Jahre hindurch im praktischen Dienste gestanden haben, die Möglichkeit geboten werden, die Universität zum zweiten Male für einige Zeit zu besuchen, um Vorlesungen zu hören und namentlich an Seminarien sich zu betheiligen. Unter den vom Ministerium befragten Fakultäten hat eine einzige, und zwar Czernowitz (auf Anregung des Prof. Tomaszczuk) einen ähnlichen, wenn auch nicht so weitgehenden Gedanken ausgesprochen. Auch die Verwirklichung dieses Gedankens fällt nicht mehr in den Machtbereich des Unterrichtsministeriums — hoffentlich gelingt es der Thatkraft des Mannes, der gegenwärtig an der Spitze der Unterrichtsverwaltung in Oesterreich steht, in nicht allzu ferner Zeit die Zustimmung seiner betheiligten Kollegen zu einer Maßregel zu gewinnen, die für den Beamtenstand Oesterreichs von den segensreichsten Folgen begleitet wäre.

Czernowitz, im September 1887.

